

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Verordnung vom 14.12.1841 publ. 18.12.1841

Monats diese Schuld an den Rechnungsführer der Hospitals-Casse abzutragen.

Diejenigen, welche dieses Geld mit der Post einsenden, müssen dasselbe nicht allein frankiren, sondern auch die den hiesigen Briefträgern von den Empfängern begleichende Bestellungs-Gebühr demselben beifügen.

Etwaige Einreden oder Bemerkungen gegen die Richtigkeit der berechneten Forderung müssen ebenfalls vor Ablauf des nämlichen Monats, aber unmittelbar bei der Direction des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals eingebracht werden.

Der Stadt-Cämmerer Johann Justus Harbers hieselbst ist zum Rechnungsführer des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals bestellt.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Decbr., publ. den 18. Decbr.
1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift Sr. Die Ausübung
der bloß äußern
Heilkunde betr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt an, soweit thunlich und der Regel nach, Niemand zu Ausübung bloß der äußern Heilkunde angestellt oder concessionirt werden soll.

Es werden demnach auch nur diejenigen zum bloß chirurgischen oder geburtshülfflichen Examen zugelassen werden, die bereits die Zusicherung oder Anwartschaft einer Anstellung erhalten ha-